



## Informationsblatt Nr. 21

# Berliner Sonderfahrdienst

---

Für Menschen mit Behinderungen, die körperlich nicht in der Lage sind, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen oder deren Wohnort/Ziel nicht barrierefrei ist, gibt es in Berlin den SonderFahrDienst (SFD). Der Sonderfahrdienst heißt BerlMobil. Der Fahrdienst steht ausschließlich für Freizeitfahrten zur Verfügung. Eine Begleitperson kann kostenfrei mitfahren.

### Wer kann den Sonderfahrdienst nutzen?

- Personen mit Merkzeichen „T“ (T = Teilnahmeberechtigung zum Sonderfahrdienst). Dieses Merkzeichen wird an Personen vergeben, die außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“) sind, einen mobilitätsbedingten **Grad der Behinderung** von mindestens 80 GdB und eine nachgewiesene Fähigkeitsstörung beim Treppensteigen haben.
- Personen, bei denen eine Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger aufgrund einer ärztlichen Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat, erhalten zunächst eine befristete Berechtigung für die Dauer des Antragsverfahrens auf Zuerkennung des Merkzeichens „T“.
- Der Antragstellende muss seinen Wohnsitz im Land Berlin haben.

### Wie kann man den Sonderfahrdienst nutzen?

Für die Nutzung des Sonderfahrdienstes ist eine personenbezogene Magnetkarte notwendig, die den Namen des Nutzenden und seine Berechtigtennummer enthält. Mit der Magnetkarte werden die einzelnen Fahrten erfasst und automatisch zur Berechnung der Eigenbeteiligung weitergeleitet. Die Magnetkarte ist zu beantragen beim:

**Landesamt für Gesundheit und Soziales, - III C 2 -, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin**

### Wie melde ich Fahrten bei BerlMobil an?

- Täglich von 07.00 - 17.00 Uhr unter der Telefonnummer: (030) 220 27136 mit Angabe der Berechtigtennummer.
- Auch eine Anmeldung per Mail ist jederzeit möglich unter:  
E-Mail: [buchung@berlmobil.de](mailto:buchung@berlmobil.de)

Das BerlMobil kann täglich in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr nachts genutzt werden.

Alle zur Auftragsvermittlung wichtigen Angaben (Treppenlift, Tragehilfe, Elektrorollstuhl etc.) werden bei der ersten Bestellung erfasst und für alle weiteren Buchungen gespeichert.

### Was kostet der Sonderfahrdienst?

Grundsätzlich muss eine Eigenbeteiligung entrichtet werden. Ausgenommen sind Menschen die in einem Heim wohnen und den Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten.

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung entrichten: Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und Leistungen nach SGB II.

Die Eigenbeteiligung pro Fahrt beträgt:

1. – 8. Fahrt im Monat - 2,05 Euro oder ermäßigt 1,53 Euro.

9. – 16. Fahrt im Monat - 5,00 Euro oder ermäßigt 3,50 Euro

ab 17. Fahrt im Monat – 10,00 Euro oder ermäßigt 7,00 Euro

Für mehr als eine Begleitperson wird eine Kostenbeteiligung von 2,00 Euro pro Fahrt erhoben. Beförderungen über die Landesgrenze hinaus (bis zu 5 km) kosten zusätzlich pauschal 3,00 Euro. Für Stornierungen von bereits vereinbarten Fahrten am Fahrttag wird eine Aufwandsentschädigung von 2,05 Euro erhoben.

### **Was ist ein Taxikonto?**

Wer mit einer Sonderfahrdienstberechtigung in der Lage ist, ein „normales“ Taxi zu nutzen, kann das Taxikonto in Anspruch nehmen. Die Taxirechnungen sind dabei im Taxi in Vorkasse zu begleichen. Auf der ausgestellten Quittung muss der Rechnungsbetrag in Zahl und Wort eindeutig lesbar sein. Auch der Fahrttag und das Taxiunternehmen müssen zweifelsfrei lesbar sein. Die Taxiquittungen werden pro Monat gesammelt zur Erstattung an die Abrechnungsstelle (SoFa – III C 2) im Versorgungsamt geschickt. Beim ersten Mal ist neben der Kundennummer die aktuelle Kontoverbindung und gegebenenfalls ein Nachweis über die Berechtigung für die ermäßigte Eigenbeteiligung oder Befreiung von der Eigenbeteiligung anzugeben; später reicht die Kundennummer.

Maximal können Rechnungen in Höhe von monatlich 125,00 Euro eingereicht werden. Die Eigenbeteiligung beträgt dabei pauschal monatlich 40,00 Euro, ermäßigt 20,00 Euro. Wer von der Eigenbeteiligung befreit ist, erhält maximal 125,00 Euro erstattet.

Für weitere Fragen und Informationen hat das Versorgungsamt ein Kundentelefon zum SonderFahrDienst geschaltet:

**Tel.:** (030) 90 229 – 64 33 oder (030) 115

**E-Mail:** [sonderfahrdienst@lageso.berlin.de](mailto:sonderfahrdienst@lageso.berlin.de)

**Sprechzeiten:** Mo/Di 09 – 15 Uhr, Do 09 – 18 Uhr, Fr 09 – 13 Uhr

### **Wer kann den Härtefond in Anspruch nehmen?**

Wer wegen seiner besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Eigenbeteiligung zu entrichten, kann einen Zuschuss beim Landesbeauftragten für Behinderte beantragen.

Ansprechpartner: Herr Steffen Petzerling, Tel.: 90 28 16 57, Fax: 90 28 21 66, E-Mail: [steffen.petzerling@senIAS.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@senIAS.berlin.de), Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin.

**Gerne beraten Sie die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes**

**Kostenfreie Servicenummer 0800 59 500 59**

[www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin